Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

8. August 1977

IX-N-1/7-1977

Marktgemeinde Neulengbach;
"geschützter Landschaftsteil"

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die Grundstücke Parz.Nr.152/1, 152/6 und 152/7, sämtliche EZ. 343, KG. Neulengbach, Schloßpark, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein gestaltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

1) den Herrn Bürgermeister in Neulengbach;
2) das Bezirksgericht St.Pölten, GAbt. 7, 3100 St.Pölten;
3) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:
E I G L
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 29. Sept. 1977

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten 3100

An die
Stadtgemeinde Neulengbach
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3040 Neulengbach

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9025 Durchwahl	Datum
PLW3-N-0411/002	2	-	Frau Fuchs, Zi.52a	37285	10.Februar 2004

Betrifft:
NEULENGBACH StGde; Naturdenkmal „Schloßpark Neulengbach",
EBI.92 – naturschutzbehördliche Sanierung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **gestattet** zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales „Schloßpark Neulengbach" (GrSte 152/1, 152/6, 152/7) der Stadtgemeinde Neulengbach als Berechtigte, auf deren Kosten, **die Durchführung nachfolgender Maßnahmen**.

Das **Erhebungsblatt** vom 5.11.2003 und der **Lageplan** mit der **nummerischen Eintragung der betroffenen Bäume** liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Maßnahmen

1. Die Bäume, welche im Lageplan rot eingetragen und in der Beschreibung mit der Nummer 1, 2, 3 und 6 gekennzeichnet sind, sind zu FÄLLEN.
   ERSATZPFLANZUNGEN sind durchzuführen, und zwar mit Winterlinden der Größe 14/16 (Stammumfang).

2. Die im Lageplan mit der Nummer 22-27 gekennzeichneten Roßkastanien sind zu FÄLLEN.
   ERSATZPFLANZUNGEN sind durchzuführen, und zwar im rot markierten Bereich, durch die Pflanzung von 10 Stück Winterlinden in der Größe 14/16 (Stammumfang), mit einem Pflanzabstand von 10 m. Der Standort der Bäume hat 1 m vom Weg entfernt zu sein.

3. Sämtliche Ersatzpflanzungen müssen bis spätestens 30. November 2004 (bzw. dem darauf folgenden Herbst nach der Schlägerung) durchgeführt werden.

4. Die Bäume mit der Nummer 4, 5, 7-16, welche im Lageplan blau markiert sind, sind zu FÄLLEN.
   Es ist KEINE Ersatzpflanzung erforderlich.

5. Die Bäume mit der Nummer 17-21, auf dem im Lageplan gelben Bereich, sind zu FÄLLEN.
   Es ist KEINE Ersatzpflanzung erforderlich.

6. Der auf dem im Lageplan gelb markierten Bereich stockende 10-15jährige Stangenholzbestand der Baumarten Esche, Spitzahorn, Winterlinde und Vogelkirsche ist zu DURCHFORSTEN. Die Überschirmung dieser Fläche soll nach Durchführung der Arbeiten 7/10 nicht unterschreiten.
   Die zu schlägernden Bäume müssen vor der Durchführung der Arbeiten durch den zuständigen Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten gekennzeichnet und die Schlägerung mit den durchführenden Personen besprochen werden.
   Diese Arbeiten sollen jedoch nach erfolgter Schlägerung der Bäume mit der Nummer 15-27 erfolgen.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Absatz 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe in das Naturdenkmal darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder u.a. der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Auf Grund eines Ersuchens der Naturdenkmaleigentümer/in um Gestattung bzw. Bewilligung von Pflegemaßnahmen hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Naturschutz eingeholt. Auf Grund des Gutachtens wurden die im Spruch des Bescheides angeführten Maßnahmen bzw. Auflagen vorgeschrieben, die erforderlich sind, das Naturdenkmal weiterhin zu erhalten.
Die Frist zur Erfüllung dieser Maßnahmen bzw. Auflagen hält sich im Rahmen des Üblichen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1) die StGde Neulengbach, z.Hd. Herrn Vize-Bürgermeister
2) die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus", Wiener Straße 54, 3109 St.Pölten (zu 161523/001)

Ergeht zur Kenntnis an

3) die StGde Neulengbach, z.Hd. Herrn gGR Franz Wohlmuth unter Anschluß des Erhebungsblattes und des Lageplanes
4) die Bezirksforstinspektion St.Pölten, z.Hd. Herrn Naturschutzsachverständigen, im Hause
5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt Nr. 92)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

2. FEB. 2006

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen

Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

8. August 1977

IX-N-1/7-1977

Marktgemeinde Neulengbach;
"geschützter Landschaftsteil"

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die Grundstücke Parz.Nr.152/1, 152/6 und 152/7, sämtliche EZ. 343, KG. Neulengbach, Schloßpark, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein gestaltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

1) den Herrn Bürgermeister in Neulengbach;
2) das Bezirksgericht St.Pölten, GAbt. 7, 3100 St.Pölten;
3) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:
E I G L
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 29. Sept. 1977

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten 3100

An die
Stadtgemeinde Neulengbach
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3040 Neulengbach

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9025 Durchwahl	Datum
PLW3-N-0411/002	2	-	Frau Fuchs, Zi.52a	37285	10.Februar 2004

Betrifft:
NEULENGBACH StGde; Naturdenkmal „Schloßpark Neulengbach",
EBI.92 – naturschutzbehördliche Sanierung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **gestattet** zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales „Schloßpark Neulengbach" (GrSte 152/1, 152/6, 152/7) der Stadtgemeinde Neulengbach als Berechtigte, auf deren Kosten, **die Durchführung nachfolgender Maßnahmen**.

Das **Erhebungsblatt** vom 5.11.2003 und der **Lageplan** mit der **nummerischen Eintragung der betroffenen Bäume** liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Maßnahmen

1. Die Bäume, welche im Lageplan rot eingetragen und in der Beschreibung mit der Nummer 1, 2, 3 und 6 gekennzeichnet sind, sind zu FÄLLEN.
   ERSATZPFLANZUNGEN sind durchzuführen, und zwar mit Winterlinden der Größe 14/16 (Stammumfang).

2. Die im Lageplan mit der Nummer 22-27 gekennzeichneten Roßkastanien sind zu FÄLLEN.
   ERSATZPFLANZUNGEN sind durchzuführen, und zwar im rot markierten Bereich, durch die Pflanzung von 10 Stück Winterlinden in der Größe 14/16 (Stammumfang), mit einem Pflanzabstand von 10 m. Der Standort der Bäume hat 1 m vom Weg entfernt zu sein.

3. Sämtliche Ersatzpflanzungen müssen bis spätestens 30. November 2004 (bzw. dem darauf folgenden Herbst nach der Schlägerung) durchgeführt werden.

4. Die Bäume mit der Nummer 4, 5, 7-16, welche im Lageplan blau markiert sind, sind zu FÄLLEN.
   Es ist KEINE Ersatzpflanzung erforderlich.

5. Die Bäume mit der Nummer 17-21, auf dem im Lageplan gelben Bereich, sind zu FÄLLEN.
   Es ist KEINE Ersatzpflanzung erforderlich.

6. Der auf dem im Lageplan gelb markierten Bereich stockende 10-15jährige Stangenholzbestand der Baumarten Esche, Spitzahorn, Winterlinde und Vogelkirsche ist zu DURCHFORSTEN. Die Überschirmung dieser Fläche soll nach Durchführung der Arbeiten 7/10 nicht unterschreiten.
   Die zu schlägernden Bäume müssen vor der Durchführung der Arbeiten durch den zuständigen Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten gekennzeichnet und die Schlägerung mit den durchführenden Personen besprochen werden.
   Diese Arbeiten sollen jedoch nach erfolgter Schlägerung der Bäume mit der Nummer 15-27 erfolgen.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Absatz 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe in das Naturdenkmal darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder u.a. der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Auf Grund eines Ersuchens der Naturdenkmaleigentümer/in um Gestattung bzw. Bewilligung von Pflegemaßnahmen hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Naturschutz eingeholt. Auf Grund des Gutachtens wurden die im Spruch des Bescheides angeführten Maßnahmen bzw. Auflagen vorgeschrieben, die erforderlich sind, das Naturdenkmal weiterhin zu erhalten.
Die Frist zur Erfüllung dieser Maßnahmen bzw. Auflagen hält sich im Rahmen des Üblichen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1) die StGde Neulengbach, z.Hd. Herrn Vize-Bürgermeister
2) die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus", Wiener Straße 54, 3109 St.Pölten (zu 161523/001)

Ergeht zur Kenntnis an

3) die StGde Neulengbach, z.Hd. Herrn gGR Franz Wohlmuth unter Anschluß des Erhebungsblattes und des Lageplanes
4) die Bezirksforstinspektion St.Pölten, z.Hd. Herrn Naturschutzsachverständigen, im Hause
5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt Nr. 92)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

2. FEB. 2006

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen